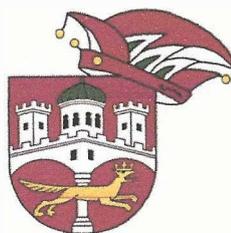


Satzungsneufassung

des gemeinnützigen Vereins

Große Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Remagen von 1933 e. V.

(Abkürzung „KG Narrenzunft“)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Abteilungen des Vereins	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Begründung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Mitgliedsbeitrag und Mittelverwaltung	Seite 6
§ 8	Organe des Vereins	Seite 6
§ 9	Geschäftsführender Vorstand	Seite 7
§ 10	Gesamtvorstand	Seite 8
§ 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 12	Vereinsjugend	Seite 11
§ 13	Ehrenrat und Schlichtungsausschuss	Seite 12
§ 14	Beirat	Seite 12
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 12
§ 16	Schlussbestimmung	Seite 13
§ 17	Inkrafttreten	Seite 13

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form und die Form für das dritte Geschlecht sind selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen:

**Große Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Remagen von 1933 e. V.
(Kurzform: KG Narrenzunft)**

1.2 Der Sitz der KG Narrenzunft ist Remagen.

1.3 Die KG Narrenzunft hat die Rechtsform eines gemeinnützigen und eingetragenen Vereins (e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer VR 10866 eingetragen; der Ersteintrag erfolgte am 14. März 1977 unter VR 866.

1.4 Das Wirtschaftsjahr der KG Narrenzunft erstreckt sich vom 01. April bis 31. März.

1.5 Die KG Narrenzunft kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Mitglied in entsprechenden Vereinen, Verbänden und Organisationen werden oder mit ihnen kooperieren.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung des rheinischen Karnevals und des karnevalistischen Tanzsports sowie die Gestaltung des kernstädtischen Remagener Karnevals, zum Wohle der Allgemeinheit.

2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:

2.2.1 die Durchführung von Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen, dazu gehören auch Veranstaltungen im Rahmen der Völkerverständigung, sofern diese mit dem karnevalistischen Brauchtum im Einklang stehen,

2.2.2 die Durchführung von karnevalistischen Garde- und Showtanzveranstaltungen,

2.2.3 die verbindliche Suche, Vorstellung, Proklamation, Unterstützung und Verabschiedung der kernstädtischen Karnevalstollitäten sowie der Kinder- und Jugendtollitäten,

2.2.4 die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gesetzlichen Abgabenordnung.

2.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.2 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3.6 Die bestehende Gemeinnützigkeit des Vereins ist unter der eingetragenen Steuernummer 01/660/11649 anerkannt.

2.4 Der Verein steht für die multikulturelle Gesellschaft und befürwortet deren Anerkennung. Zentrale Leitlinie ihres Handelns ist die daraus resultierende soziale, politische und gesellschaftliche

Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, kultureller und sozialer Herkunft, Sprache, Beeinträchtigung, sexueller Identität und Weltanschauung, soweit die jeweilige Person die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als verbindliche Handlungsmaxime anerkennt.

§ 3 Abteilungen des Vereins

- 3.1 Die Untergliederung der KG Narrenzunft in souveräne Abteilungen verwirklicht das Zunftwesen, welches die KG Narrenzunft in ihrem Gründungsnamen trägt und ermöglicht den Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks flexibel zu organisieren. Jedes Abteilungsmitglied ist verpflichtend Mitglied der KG Narrenzunft.
- 3.2 Abteilungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähig oder autonom, dürfen sich aber geregelt selbstverwalten und auf ihren Abteilungsversammlungen abteilungsinterne Organe (z.B. Abteilungsleiter, Abteilungskassierer oder Abteilungsschifführer, etc.) wählen.
- 3.3 Abteilungen führen eine eigene Abteilungskasse über ein eigenes Guthabenkonto welches der Abteilung vom Geschäftsführenden Vorstand als Unterkonto der Hauptkasse der KG Narrenzunft bei einer der Hausbanken des Vereins eingerichtet wird. Das Führen weiterer Kassen (Sparbücher, Bankkonten sowie nichtlimitierte Bar- oder Handkassen etc.) ist untersagt.
- 3.4 Die Selbstverwaltung der Abteilungen bedeutet nicht, dass die Abteilungen einem Verein gleichgestellt sind und entsprechend handeln können; im Zweifelsfall unterliegen die Abteilungen immer der Leitung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 3.5 Die Selbstverwaltung der Abteilungen geht mit einer regelmäßigen Rechenschafts- und Auskunftspflicht gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand einher.
- 3.6 Abteilungen geben sich jeweils eine eigene Innenordnung die in Übereinstimmung mit der Satzung und der Vereinsordnung stehen muss. Die Innenordnungen der Abteilungen sind Bestandteile der Vereinsordnung und ergänzen diese.
- 3.7 Abteilungen können kein Vermögen erwerben. Alles was die Abteilungen besitzen bzw. einnehmen bleibt Eigentum der KG Narrenzunft; die Abteilungen verwalten somit jeweils einen Teil des Besitzes der KG Narrenzunft.
- 3.8 Abteilungsleiter können vom Gesetzlichen Vorstand (BGB) mit einer Handlungsvollmacht als besondere Vertreter (Erfüllungsgehilfe gemäß § 278 BGB) eingesetzt werden und haben somit für alle Geschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, Vertretungsmacht für die KG Narrenzunft. Der gesetzliche Vorstand kann diese Handlungsvollmacht jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen.
 - 3.8.1 Die Inkraftsetzung der Handlungsvollmacht bedingt der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters (gesetzlicher Vorstand).
- 3.9 Die Weisungsbefugnis der Abteilungsleitung bezieht sich nur auf die Abteilungsmitglieder.
- 3.10 Weiteres regelt eine wirksame Abteilungsordnung und Finanzordnung als Unterordnungen der Vereinsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die KG Narrenzunft hat nachfolgende Mitglieder:

- 4.1.1 Aktive Mitglieder,
 - 4.1.2 Inaktive Mitglieder,
 - 4.1.3 Fördernde Mitglieder,
 - 4.1.4 Ehrenmitglieder.
- 4.2 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden, die der KG Narrenzunft angehören will, um aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- 4.2.1 Aktive Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit ihrer Arbeitskraft und ihren Ideen im Verein so gut wie möglich aktiv mitwirken und insbesondere an den nach außen und innen gerichteten Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- 4.3 Inaktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die der KG Narrenzunft angehören will ohne aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- 4.3.1 Inaktive Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen beschränken. Sie nehmen aktiv nicht an den nach außen gerichteten Vereinsbetätigungen teil; das schließt jedoch eine interne Betätigung im Verein nicht aus.
- 4.4 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder juristische Person werden, die der KG Narrenzunft angehören will, um die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 4.4.1 Fördernde Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein regelmäßig keine Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt.
- 4.5 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die sich in besonderer Weise um die KG Narrenzunft verdient gemacht hat.
- 4.5.1 Ehrenmitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich im Verein durch besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft Sonderrechte erworben haben. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden und haben freien Eintritt zu Vereinsveranstaltungen.
- 4.5.2 Für die Berufung eines Ehrenmitglieds gelten die Regeln zur Aufnahme in den Ehrenrat gemäß § 13 der Satzung.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist durch den Antragsteller schriftlich per Aufnahmeformular zu beantragen.
- 5.1.1 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung bedingt der vorherigen Zustimmung der Abteilung.
- 5.1.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist dazu berechtigt, per Beschlussfassung über den Mitgliedsantrag zu entscheiden. Eine etwaige Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 5.2 Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aktives Mitglied werden.
- 5.3 Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in die KG Narrenzunft deren Satzung und Vereinsordnung, um sich mit den darin getroffenen Regelungen vertraut zu machen. Satzung und Vereinsordnung

werden zudem im Dateiformat als Download im Mitgliederbereich der Homepage der KG Narrenzunft zur Verfügung gestellt.

- 5.4 Jedes Mitglied der KG Narrenzunft hat in der Mitgliederversammlung je nach Lebensalter und Mitgliedsform ein Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.4.1 Das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht können alle Mitglieder der KG Narrenzunft ausüben, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4.2 Das aktive Stimmrecht können alle aktiven und inaktiven Mitglieder der KG Narrenzunft ausüben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- 5.4.3 Das passive Stimmrecht können alle Mitglieder der KG Narrenzunft ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Ein Wechsel der Mitgliedsform (z.B. von aktiv auf inaktiv) ist auf schriftlichen Antrag zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich, sofern der Geschäftsführende Vorstand dem nicht widerspricht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der KG Narrenzunft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung der KG Narrenzunft.
- 6.2 Der freiwillige Austritt aus der KG Narrenzunft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste der KG Narrenzunft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der KG Narrenzunft im Rückstand ist.
- 6.3.1 Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Versendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt sind.
- 6.3.2 Die Streichung von der Mitgliederliste der KG Narrenzunft ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus der KG Narrenzunft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- 6.4.1 Ausschlussgründe sind insbesondere,
- 6.4.1.1 grobe Verstöße gegen die Regelwerke und Beschlüsse des Vereins,
- 6.4.1.2 die Schädigung des Ansehens der KG Narrenzunft,
- 6.4.1.3 eine strafrechtlich rechtskräftige Verurteilung.
- 6.4.2 Ein Vereinsausschluss bedingt vor der Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der KG Narrenzunft.
- 6.4.3 Die Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Geschäftsführenden Vorstand bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes können die betroffenen Parteien Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- 6.4.4 Weiteres regelt eine wirksame Ehrenordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.

- 6.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilung der das Mitglied angehört aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Abteilungsinteressen gröblich verstoßen hat.
- 6.5.1 Ausschlussgründe sind insbesondere,
- 6.5.1.1 grobe Verstöße gegen die Regelwerke und Beschlüsse der Abteilung,
 - 6.5.1.2 die Schädigung des Ansehens der Abteilung,
 - 6.5.1.3 eine strafrechtlich rechtskräftige Verurteilung.
- 6.5.2 Weiteres regelt eine wirksame Abteilungsordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.
- 6.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die KG Narrenzunft; insbesondere gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Zudem sind von dem ausscheidenden Mitglied sämtliches Vereinseigentum welches sich in seinem Besitz befindet umgehend und in einwandfreiem Zustand an die KG Narrenzunft zurückzugeben; insbesondere offene Beiträge sind auszugleichen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Mittelwirtschaftung

- 7.1 Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- 7.1.1 ordentliche Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge),
 - 7.1.2 außerordentliche Sonderbeiträge (Umlagen),
 - 7.1.3 Zuwendungen und Spenden,
 - 7.1.4 Zuschüsse und Fördermittel,
 - 7.1.5 Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 7.2 Die KG Narrenzunft ist berechtigt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu erheben.
- 7.2.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist dazu berechtigt, per Beschlussfassung die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen.
 - 7.2.2 Die Inkraftsetzung des Beschlusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Die Abteilungen der KG Narrenzunft sind berechtigt von ihren Abteilungsmitgliedern zusätzliche Umlagen zu erheben.
- 7.3.1 Die Abteilungsleitung ist dazu berechtigt, per Beschlussfassung die Höhe dieser Umlagen festzusetzen.
 - 7.3.2 Die Inkraftsetzung des Beschlusses zur Festsetzung bedingt der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- 7.4 Weiteres regelt eine wirksame Beitragsordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe der KG Narrenzunft sind:
- 8.1.1 der Geschäftsführende Vorstand mitsamt dem Gesetzlichen Vorstand,
 - 8.1.2 der Gesamtvorstand,
 - 8.1.3 die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

9.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

9.1.1 dem Gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

9.1.1.1 dem 1. Vorsitzenden,

9.1.1.2 dem 2. Vorsitzenden,

9.1.1.3 dem Schatzmeister.

Dem Gesetzlichen Vorstand obliegt alleinig die gerichtliche und außergerichtliche (rechtsgeschäftliche) Vertretung der KG Narrenzunft; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

9.1.2 dem Schriftführer,

9.1.3 dem Sitzungspräsidenten.

9.2 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäftsführung der KG Narrenzunft.

9.3 Die Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglieder der KG Narrenzunft sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich.

9.4 Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt vorrangig sein Stellvertreter die vakante Vorstandsposition. Fehlt dieser Stellvertreter, kann der Geschäftsführende Vorstand für maximal zwei vakante Vorstandspositionen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder, nicht stimmberechtigte Ersatzmitglieder aus der Mitgliedschaft kooptieren.

9.5 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, per Beschlussfassung Abteilungen zu bilden und aufzulösen.

9.5.1 Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

9.5.2 Die Inkraftsetzung des Beschlusses zur Bildung und Auflösung einer Abteilung bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

9.6 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, per Beschlussfassung Arbeitskreise und Ausschüsse zu bilden und aufzulösen.

9.6.1 Arbeitskreise und Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse und sind nur beratend tätig.

9.6.2 Die Inkraftsetzung des jeweiligen Beschlusses zur Bildung und Auflösung eines Arbeitskreises und Ausschusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

9.7 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, per Beschlussfassung eine Vereinsordnung zu erlassen, zu ändern oder neuzufassen.

- 9.7.1 Die Vereinsordnung ist gegenüber der Satzung nachrangig, nicht Bestandteil der Satzung und darf auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- 9.7.2 Die Inkraftsetzung des jeweiligen Beschlusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 9.8 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
 - 9.8.1 Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen.
 - 9.8.2 Die Inkraftsetzung des jeweiligen Beschlusses bedingt der einstimmigen Zustimmung des Gesamtvorstandes und muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- 9.9 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, per Beschlussfassung Vereinsmitglieder Beitragsfrei zu stellen.
 - 9.9.1 Eine Beitragsfreistellung kann Ehrenmitgliedern auf Grund ihrer besonderen Verdienste unbefristet und Mitgliedern in Notlagen oder wegen besonderer Funktionen befristet gewährt werden.
 - 9.9.2 Die Inkraftsetzung des jeweiligen Beschlusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 9.10 Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht Aufgaben zu delegieren.

- 9.11 Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht zum Zwecke der Beratung Gäste zu Vorstandssitzungen einzuladen; diese haben kein Stimmrecht.

- 9.12 Der Geschäftsführende Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

- 9.13 Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- 9.14 Der Geschäftsführende Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstände beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes anwesend ist.

- 9.15 Weiteres regelt eine wirksame Geschäftsordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.

§ 10 Gesamtvorstand

- 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - 10.1.2 dem Stellvertretenden Schatzmeister,
 - 10.1.3 dem Stellvertretenden Schriftführer,
 - 10.1.4 dem Stellvertretenden Sitzungspräsident,
 - 10.1.5 dem Beirat.

- 10.2 Dem Gesamtvorstand obliegen im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlussfassungen zu Anträgen des Geschäftsführenden Vorstandes.

- 10.3 Die Stellvertretenden Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich.
- 10.4 Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt vorrangig sein Stellvertreter die vakante Vorstandsposition. Fehlt dieser Stellvertreter, kann der Geschäftsführende Vorstand für maximal zwei vakante Vorstandspositionen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder, nicht stimmberechtigte Ersatzmitglieder aus der Mitgliedschaft kooptieren.
- 10.5 Für den Gesamtvorstand mitgelten analog zum Geschäftsführenden Vorstand die §§ 9.11 bis 9.15 dieser Satzung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der KG Narrenzunft zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remagen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht aufgrund Gesetzes oder einer Regelung in der Satzung von dem Geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Organ der KG Narrenzunft zu besorgen sind.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- 11.4.1 Entgegennahmen der Jahresberichte des Gesamtvorstandes,
 - 11.4.2 Entgegennahmen der Jahresberichte der Kassenprüfer,
 - 11.4.3 Beschlussfassungen über die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - 11.4.4 Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 11.4.5 Beschlussfassungen bei den Vorstandswahlen,
 - 11.4.6 Beschlussfassungen bei den Wahlen der Kassenprüfer,
 - 11.4.7 Beschlussfassungen über Anträge,
 - 11.4.8 Beschlussfassung bei Berufungsverfahren,
 - 11.4.9 Beschlussfassungen über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der ordentlichen Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge),
 - 11.4.10 Beschlussfassungen über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der außerordentlichen Sonderbeiträge (Umlagen),
 - 11.4.11 Beschlussfassungen über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - 11.4.12 Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - 11.4.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 11.5 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt und begründet werden, es sei denn, die Versammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Stimmenmehrheit an. Nach der Genehmigung der Tagesordnung kann diese nicht mehr ergänzt oder geändert werden.
- 11.6 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- 11.6.1 Feststellen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch den Schriftführer,
 - 11.6.2 Berichte des Gesamtvorstandes,

- 11.6.3 Bericht des Schatzmeisters,
 - 11.6.4 Bericht der Kassenprüfer,
 - 11.6.5 Aussprache zu den Berichten,
 - 11.6.6 Entlastung des Gesamtvorstandes auf Antrag aus der Mitgliederversammlung oder des Kassenprüfers,
 - 11.6.7 Beratung und Beschluss über den neuen Haushaltsplan,
 - 11.6.8 Tagesordnung bei Wahlen,
 - 11.6.8.1 Wahl eines Protokollführers,
 - 11.6.8.2 Wahl eines Wahlleiters,
 - 11.6.8.3 Wahl eines Wahlausschusses (Wahlhelfer),
 - 11.6.8.4 Wahl des Gesamtvorstandes,
 - 11.6.8.5 Bestellungserklärungen für die Mitglieder des Beirates,
 - 11.6.8.6 Ergänzungswahlen,
 - 11.6.9 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 11.6.10 Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
 - 11.6.11 Beschlussfassung bei Berufungsverfahren.
- 11.7 Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 11.7.1 Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
 - 11.7.2 Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - 11.7.3 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
 - 11.7.4 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen,
 - 11.7.5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 11.10 Über die Art der Abstimmung, per Akklamation oder schriftlich, entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 11.11 Personenwahlen mit zwei oder mehreren Kandidaten müssen schriftlich per Wahlzettel durchgeführt werden. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen den Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt. Hat keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit in der

Stichwahl erhalten wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmgleichwahl in der zweiten Stichwahl erfolgt, ein die Wahl beendender Losentscheid. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 11.12 Auf Antrag des 1. Vorsitzenden kann ein zu wählender Wahlleiter (Versammlungsleiter) die gesamten Wahlen durchführen; diesem Antrag muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- 11.13 Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahlen sind möglich.
- 11.14 Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dabei ist die Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.
 - 11.14.1 Die Inkraftsetzung des Beschlusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 11.15 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben und begründet sein.
- 11.16 Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.17 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.
- 11.18 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen; sie haben kein Rede- und Stimmrecht. Video- und Audiomitschnitte sind nicht erlaubt.

§ 12 Vereinsjugend

- 12.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend der KG Narrenzunft; gemeinsam bilden alle Mitglieder der Vereinsjugend die Jugendversammlung.
- 12.2 Jedes Mitglied der Vereinsjugend gehört von selbst der Jugendabteilung der KG Narrenzunft an, ungeachtet einer Mitgliedschaft des jeweils einzelnen in einer evtl. anderen Abteilung.
- 12.3 Die Vereinsjugend darf sich innerhalb der Jugendabteilung geregelt selbstverwalten und auf ihren Jugendversammlungen Jugendorgane (z.B. Jugendvorstand mit Jugendsprecher, Jugendkassierer, etc.) wählen.
 - 12.3.1 Jugendversammlungen sind mindestens einmal jährlich und spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Abteilungsversammlung der Jugendabteilung durchzuführen.
 - 12.3.2 Zu den Jugendversammlungen ist der Abteilungsleiter der Jugendabteilung einzuladen welcher sich im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen kann.
 - 12.3.3 Beschlüsse der Jugendorgane haben nur Bindung für die Jugendabteilung.
- 12.4 Weiteres regelt eine wirksame Jugendordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.

§ 13 Ehrenrat und Schlichtungsausschuss

- 13.1 Der Ehrenrat der KG Narrenzunft setzt sich aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen.
- 13.1.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist dazu berechtigt, per Beschlussfassung dem Gesamtvorstand die dafür in Frage kommenden Ehrenmitglieder zur Berufung vorzuschlagen.
- 13.1.2 Die Inkraftsetzung der Berufung bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 13.2 Der Ehrenrat hat keinen Sprecher und wird nach innen und außen nicht vertreten.
- 13.3 Der Schlichtungsausschuss der KG Narrenzunft setzt sich aus Mitgliedern des Senats und des Ehrenrates zusammen.
- 13.3.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, per Beschlussfassung dem Gesamtvorstand die dafür in Frage kommenden Senatoren und Ehrenmitglieder zur Berufung vorzuschlagen.
- 13.3.2 Die Inkraftsetzung des Beschlusses bedingt der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 13.4 Der Schlichtungsausschuss wird durch einen von ihm selbst gewählten Sprecher nach innen und außen vertreten.
- 13.5 Weiteres regelt eine wirksame Ehrenordnung als Unterordnung der Vereinsordnung.

§ 14 Beirat

- 14.1 Der Beirat der KG Narrenzunft setzt sich aus den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen zusammen.
- 14.2 Der Beirat vertritt im Gesamtvorstand die Interessen der Abteilungen. Dazu entsenden die Abteilungen per Beststellungsbeschluss ihren gewählten Abteilungsleiter oder für den Vertretungsfall seinen gewählten Stellvertreter in den Beirat des Gesamtvorstandes.
- 14.2.1 Die Inkraftsetzung des jeweiligen Beststellungsbeschlusses der Abteilungsversammlung bedingt einer Bestellungserklärung durch den Geschäftsführenden Vorstand in der Mitgliederversammlung.
- 14.3 Der Beirat hat keinen Sprecher und wird nach innen und außen nicht vertreten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Sinkt die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder auf weniger als elf Personen, so kann der Verein aufgelöst werden, wenn eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 15.1.1 Die Inkraftsetzung des Beschlusses bedingt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die der Förderung des Brauchtums und des Karnevals der Kernstadt Remagen dienen.

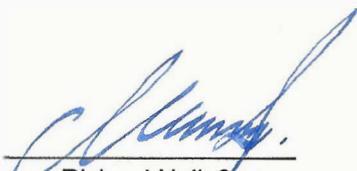
§ 16 Schlussbestimmung

- 16.1 Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 16.2 Bezüglich des allgemeinen Beachtungszwangs gültiger Rechtsnormen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Jugendschutzgesetzes (JuSCHG) hingewiesen.
- 16.3 Weiteres regeln eine wirksame Datenschutzordnung und Jugendordnung als Unterordnungen der Vereinsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung tritt nach rechtsgültiger Unterschrift des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder seines Stellvertreters (Gesetzlicher Vorstand) sowie nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz in Kraft.
- 17.2 Die Neufassung dieser Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.2021 beschlossen.

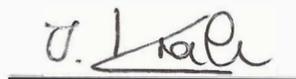
Remagen, 01. Dez. 2021



Richard Nelleßen
1. Vorsitzender



Tobias Sulzer
2. Vorsitzender



Irene Krah
Stellv. Schatzmeisterin



Ingrid Efferz
Protokollführerin